

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung **der Hochschule Osnabrück**

Neubekanntmachung

der Neufassung ab 01.09.2015 mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2017, veröffentlicht am 03.04.2017 mit Wirkung zum 01.09.2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung eines Studiengangs.
- (2) ¹Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen. ²Prüfungen, nach deren Bestehen ein Hochschulgrad verliehen wird, bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit in der Regel mit einem Kolloquium.
- (3) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung enthalten studienengangsspezifische Regelungen, insbesondere die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, die vorläufige Zulassung zu den Modulprüfungen höherer Fachsemester, weitere Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zur abschließenden schriftlichen Arbeit und deren abweichende Bearbeitungsdauer.
- (4) ¹Die Hochschule Osnabrück stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnungen sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich, soweit der Besondere Teil der Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (5) ¹Der Aufbau und Inhalt der Studiengänge ist jeweils in einer Studienordnung verbindlich festgelegt. ²In der Studienordnung sind für ein Modul die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsleistungen, die Semesterlage und die Leistungspunkte festgelegt. ³Darüber hinaus wird eine Modulbeschreibung in einer Datenbank erstellt. ⁴Den Studierenden ist diese Modulbeschreibung in geeigneter Form zugänglich zu machen. ⁵Die Veröffentlichung der Modulbeschreibungen erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. ⁶Stehen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch den/die Prüfenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. ⁷Die Prüfungsleistung ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁸Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilleistungen gleichzeitig bekannt zu machen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) ¹Aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bildet die Masterprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Leistungspunkte

¹Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte nach dem Modell ECTS zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Kompetenzen entsprechen. ²Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. ³Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Vollzeitstudiengang in der Regel 30 Leistungspunkte. ⁴Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können in begründeten Fällen, insbesondere bei Teilzeitstudium und berufsbegleitendem Studium, Verringerungen davon festlegen. ⁵Ein Modul soll mindestens fünf

Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten umfassen und schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. ⁶Im Abschlussemester können andere Regelungen gelten, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung bzw. in den Studienordnungen geregelt sind.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet.
- (2) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ²Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Aufgabe fest.
- (3) ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Entscheidung über die Art der Prüfungsleistung trifft die oder der Prüfende.

§ 4a Wahrung der Chancengleichheit

- (1) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan es auf Antrag bewilligen, gleichwertige Leistungen in anderer bedarfsgerechter Form oder zeitabhängige Leistungen innerhalb einer angemessen verlängerten Zeit zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ³Der Antrag ist vor Ablauf eines Prüfungsanmeldezeitraumes für die betroffenen Leistungen, im Übrigen mindestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen.
- (2) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag geeignete Ausgleichsmaßnahmen bewilligen. ²Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ³Der Antrag ist vor Ablauf eines Prüfungsanmeldezeitraumes für die betroffenen Leistungen, im Übrigen mindestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen.

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch in elektronischer Form oder im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden. ²Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfungsleistung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfungsleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. ⁶Die Einsicht muss gewährleistet sein. ⁷Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß der Dienstanweisung zu Aufbewahrungsfristen von prüfungsbezogenem Schriftgut aufzubewahren.
- (3) ¹Wird eine klausurähnliche schriftliche Prüfungsleistung ganz oder mit einem Anteil von über 50% an der Gesamtnote der Prüfungsleistung im Wege des Antwort-Wahl-Verfahrens (Einfach- oder Mehrfach-Wahl-Verfahren) durchgeführt, handelt es sich um eine Antwort-Wahl-Verfahren-Klausur. ²Sie ist als Prüfungsleistung in den Anlagen zu den Studienordnungen aufzunehmen. ³Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) ⁴Der Prüfling hat bei den schriftlich oder in Textform gestellten Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (AW-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den AW-Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält. ⁵In einer AW-Aufgabe sind mindestens

vier Antwortmöglichkeiten vorzugeben, wobei im Einfach-Wahl-Verfahren vom Prüfling eine zutreffende Antwort auszuwählen ist und im Mehrfach-Wahl-Verfahren vom Prüfling mehrere zutreffende Antworten auszuwählen sind.

- b) ⁶Die AW-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.
- c) ⁷Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die AW-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichtet sind und welche Antwort bzw. Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁸Sie legen die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe fest. ⁹Eine AW-Aufgabe darf nicht schlechter als 0 Punkte bewertet werden, es dürfen also keine Minus- bzw. Maluspunkte über die einzelne Aufgabe hinweg vergeben werden.
- d) ¹⁰Die AW-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antwort bzw. Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der Prüfungsleistungen anderer Prüflinge erfolgen. ¹¹Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne AW-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. ¹²Bei der Bewertung der schriftlichen AW-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der AW-Aufgaben auszugehen. ¹³Die Verminderung der Zahl der AW-Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- e) ¹⁴Maßstab für das Bestehen einer ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung ist die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte; die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer vor Prüfungsbeginn. ¹⁵Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat –ggf. unter Berücksichtigung der nach c) festgelegten Gewichtungsfaktoren- oder wenn die Zahl der von dem Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 20 % unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die an der Prüfung teilgenommen haben. ¹⁶Abweichend von Satz 1 können in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung andere Prozentwerte als Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.
- f) ¹⁷Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zu erlangender Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung können andere Prozentangaben festgesetzt werden. ¹⁸Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- g) ¹⁹Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und dem Prüfling unter Angabe der Note, der Bestehensgrenzen, der Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der durchschnittlichen Leistung aller unter e) als Bezugsgruppe genannten Prüflinge mitgeteilt.
- h) ²⁰Bei teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der nach § 16 Absatz 2 und 3 ermittelten Note des übrigen Prüfungsteils. ²¹Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil in die Gesamtnote ein; das Bestehen richtet sich nach § 17 Absatz 1.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern. ³Die Vorlage in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten.
- (5) ¹Eine schriftliche Arbeitsprobe ist ein schriftlich verfasster Beitrag zu einer konkreten Aufgabenstellung. ²Sie umfasst dabei insbesondere auch Textformen, die nicht als schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder als Hausarbeit zu klassifizieren sind (z.B. Presstexte, Essays).
- (6) ¹Eine schriftliche Fallstudie ist eine umfassende, mehrperspektivische Beschreibung in Textform einer Situation oder eines Problems einer Person, einer Gruppe oder einer Institution. ²Im Rahmen einer Fallstudie soll die eigene Arbeit geplant, ggf. durchgeführt und evaluiert werden. ³Dazu gehören: die diagnostische Einschätzung, die Erörterung von Handlungsalternativen, die Feststellung von Wirkfaktoren, die Einschätzung für eine zukünftige Entwicklung (Prognose) und die Erarbeitung von Interventionsmöglichkeiten.
- (7) ¹Ein schriftlicher Praxisbericht soll in Textform erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.
- (8) ¹Ein schriftlicher Projektbericht ist die zusammenhängende textliche Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
- (9) ¹Ein Lerntagebuch umfasst eine bestimmte Anzahl regelmäßig schriftlich zu erbringender Lerntagebucheinträge. ²Bei diesen Elementen handelt es sich entweder um mehrere Hausarbeiten oder um mehrere schriftliche Praxisberichte. ³Allen Einträgen eines Lerntagebuchs liegen jeweils die gleichen Leitfragen zugrunde, die insbesondere zur Reflexion von Veranstaltungsinhalten oder Praktikumsinhalten und ihrer Zusammenhänge sowie des Lernprozesses dienen. ⁴Die Bewertung ergibt sich aus einem Gesamt-Punkteschema, wobei jedem Lerntagebucheintrag die gleiche maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird. ⁵Zum Bestehen ist eine zuvor festgelegte Anzahl an Lerntagebucheinträgen zu erbringen, wobei die Summe der dabei maximal zu erreichenden Einzelbewertungen der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl entspricht. ⁶Zudem gibt es eine zuvor festgelegte maximale Anzahl an möglichen Lerntagebucheinträgen, die über die zu erbringende Mindestanzahl an Lerntagebucheinträgen hinausgeht. ⁷Wird mehr als die Mindestanzahl erbracht, gehen die Lerntagebucheinträge mit der höchsten erreichten Punktzahl in die Gesamtbewertung ein. ⁸Die Anzahl der mindestens und maximal zu erbringenden Lerntagebucheinträge sowie die Leitfragen werden zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. ⁹Für eine Benotung der Lerntagebuch-Prüfungsleistung gilt § 17 Absatz 1. ¹⁰Für Wiederholungsmöglichkeiten einer benoteten Lerntagebuch-Prüfungsleistung gilt § 18 und für solche einer unbenoteten Lerntagebuch-Prüfungsleistung § 10; eine Wiederholung einzelner Elemente ist nicht zulässig.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 - 30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung statt. ²Sie kann auch in Gruppen von bis zu drei Studierenden gleichzeitig durchgeführt werden. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der

Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den gemäß § 16 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. ⁵Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. ⁶Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern dem kein Hochschulinteresse entgegensteht. ⁷Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ⁸Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.
- (4) ¹Eine mündliche Fallstudie ist eine umfassende, mehrperspektivische Beschreibung einer Situation oder eines Problems einer Person, einer Gruppe oder einer Institution. ²Im Rahmen einer Fallstudie soll die eigene Arbeit geplant, ggf. durchgeführt und evaluiert werden. ³Dazu gehören: die diagnostische Einschätzung, die Erörterung von Handlungsalternativen, die Feststellung von Wirkfaktoren, die Einschätzung für eine zukünftige Entwicklung (Prognose) und die Erarbeitung von Interventionsmöglichkeiten.
- (5) ¹Ein mündlicher Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.
- (6) ¹Ein mündlicher Projektbericht ist die zusammenhängende Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

§ 7 Praktische Prüfungsleistungen

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritischen Würdigung.
- (2) ¹Ein medialer Projektbericht ist die zusammenhängende mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. ⁴Satz 1 - 3 gilt sinngemäß für die Erstellung eines Rechnerprogramms.
- (3) ¹Die Lehrprobe dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, selbständig Unterricht zu erteilen. ²Sie besteht aus der Unterrichtskonzeption, der Durchführung des Unterrichts und der anschließenden Reflexion im Gespräch.
- (4) Die künstlerische Prüfung dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens.
- (5) ¹Eine praktische Arbeitsprobe ist die Ausführung einer praktischen Tätigkeit oder mehrerer praktischer Tätigkeiten zu einer oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Aufgabenstellungen in einer praxisähnlichen Situation. ²Die praktische Arbeitsprobe wird je Aufgabenstellung mittels einer Kriterienliste beurteilt. ³Die Bewertung ergibt sich aus einem Gesamtpunkteschema, wobei jeder einzelnen Aufgabenstellung eine bestimmte maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird.
- (6) ¹Eine mediale Arbeitsprobe ist ein medial vorliegendes Ergebnis zu einer konkreten Aufgabenstellung. ²Sie umfasst dabei insbesondere auch Mediendateien, die nicht als digitale Version einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung zu klassifizieren sind (z.B. Film, Video, Audio, Foto).

§ 7a Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Portfolio-Prüfungsleistung umfasst eine Kombination von zwei oder mehreren Elementen, die in der Regel aus verschiedenen in dieser Ordnung und/oder in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungen bestehen. ²Alle Elemente der Portfolio-Prüfungsleistung sind in die Anlagen zu den Studienordnungen aufzunehmen. ³Die Bewertung einer Portfolio-Prüfungsleistung ergibt sich aus einem Gesamt-Punkteschema, wobei jedem einzelnen Element eine bestimmte maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet wird. ⁴Die Anlagen zu den Studienordnungen können vorsehen, dass einzelne oder mehrere Elemente mehrfach zusätzlich angeboten werden, wobei es den Studierenden freisteht, an dem zusätzlichen Angebot bzw. den zusätzlichen Angeboten teilzunehmen; es geht dann jeweils das Angebot mit der höchsten erreichten Punktzahl in die Bewertung ein. ⁵Umfasst die Portfolio-Prüfungsleistung zwei oder mehrere verschiedene Elemente mit der jeweils gleichen maximal zu erreichenden Punktzahl, können die Anlagen zu den Studienordnungen zudem vorsehen, dass dann eine zu Veranstaltungsbeginn festgelegte Anzahl derjenigen Elemente in die Gesamtbewertung eingeht, die die höchste Punktzahl haben. ⁶Für eine Benotung der Portfolio-Prüfungsleistung gilt § 17 Absatz 1. ⁷Für Wiederholungsmöglichkeiten einer benoteten Portfolio-Prüfungsleistung gilt § 18 und für solche einer unbenoteten Portfolio-Prüfungsleistung § 10; eine Wiederholung einzelner Elemente ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Prüfling mindestens 80% der Veranstaltungszeit anwesend war. ²Im Falle eines darüber hinaus gehenden entschuldigtem Fehlens entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt der Versuch als nicht angetreten.

§ 8 Andere Prüfungsleistungen

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Arten von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. ⁶§ 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Hochschule Osnabrück benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 benannt werden; wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, in Masterstudiengängen fünf Monate, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Abweichendes regeln. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden dem Prüfling nach Anmeldung vom Studierendensekretariat mitgeteilt. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann i.d.R. vor Beginn der Bearbeitungszeit eine bis zu 12 Wochen längere Bearbeitungszeit festsetzen, wenn durch Vorlage eines Arbeits- und Zeitplans nachgewiesen ist, dass der für die Studienabschlussarbeit nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Arbeitsaufwand eingehalten wird. ⁴Im Einzelfall kann sie oder er auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (4) ¹Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ²Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich an

- Eides statt zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) ¹Ein ergänzendes Kolloquium kann stattfinden. ²Es soll innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
 - (6) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Studienabschlussarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
 - (7) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 15 - 45 Minuten. ⁴Ein Kolloquium kann, insbesondere
 - a) zur Beteiligung eines externen Prüfers oder Prüferin nach § 24 Absatz 2 Satz 5 bzw. externen Beisitzers oder Beisitzerin oder
 - b) im Falle, dass die zu prüfende Person zur Zeit der Prüfung im Ausland ansässig ist, auch vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person -bei Gruppenprüfungen die zu prüfenden Personen- diesem Verfahren zustimmt; am auswärtigen Ort der zu prüfenden Person/en ist eine durch die Hochschule zu beauftragende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten. ⁵Antragsberechtigt sind die Personen unter a) und b); die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁶Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
 - (8) Für die Gesamtbewertung gelten §16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 10 unbenotete Prüfungsleistungen

- (1) ¹Unbenotete Prüfungsleistungen werden in der Regel ergänzend semesterbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. ²Sie werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Nicht bestandene unbenotete Prüfungsleistungen können wiederholt werden. ⁴Die besonderen Teile der Prüfungsordnung können die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten auf nicht weniger als zwei beschränken. ⁵Für die Auswahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend. ⁶Die besonderen Teile der Prüfungsordnung können bestimmen, dass das Bestehen von unbenoteten Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einer oder mehreren modulabschließenden Prüfungsleistungen ist

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge der Hochschule Osnabrück angerechnet. ²An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. ³Eine Anerkennung kann unter der Auflage einer Anpassungsmaßnahme erfolgen.
- (2) ¹An einer ausländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 und 3 anerkannt. ²Die Hochschule beachtet dabei nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (3) Die Anerkennung von an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 kann im Rahmen einer Studierendenmobilität durch Studienvereinbarung (Learning Agreement) vor Ablegung der Prüfung vertraglich zugesagt werden.
- (4) Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 und 3 im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt.
- (5) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen

Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

- (6) ¹Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Hochschulwesens gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, die vor Studienbeginn erbracht wurden, ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen. ³Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 4 muss spätestens zum Ablauf des vorangegangenen Semesters erfolgen, in dem die/der Studierende die entsprechende Modulprüfung erbringen will. ⁴Für die Anrechnung auf Modulprüfungen des 1. Fachsemesters sind entsprechende Anträge bis zum Beginn des Prüfungs-Anmeldezeitraums des 1. Fachsemesters zu stellen.
- (7) Details zu operativen Grundsätzen und Verfahren der Anerkennung und Anrechnung sind in einer Leitlinie geregelt.

§ 12 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen, Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Modulprüfung innerhalb des von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegten Zeitraums anzumelden. ²In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können in besonderen Fällen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach der gültigen Immatrikulationsordnung erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:
1. bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
 2. Nachweise über Praktika,
 3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
 5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 6. Prüfungsfächer,
 7. angestrebter Studienabschluss,
 8. Prüfende,
 9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
 10. Prüfungsergebnisse,
 11. Nachweise und Gründe über versäumte Prüfungen und Rücktritte.
- (3) ¹Die Hochschule bestätigt rechtzeitig die Anmeldungen. ²Beim ersten Versuch einer Klausur gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Anmeldung. ³Eine Anmeldung im Erstversuch zu einer anderen Prüfungsleistung kann nur bis zu 2 Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurück genommen werden. ⁴Nach Ablauf der Rücknahmefristen werden die Anmeldungen verbindlich. ⁵Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung oder Zulassung werden nicht bewertet.
- (4) ¹Die Wahl von Studienschwerpunkten, Fach-, Studien- und Vertiefungsrichtungen regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung. ²Sie können einen Wechsel ausschließen.

§ 13 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Zu den Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. ²Die Möglichkeit von Externenprüfungen auf Grundlage einer Ordnung bleibt unberührt. ³Zudem sind Studierende prüfungsberechtigt, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. ⁴In der Regel wird in Bachelorstudiengängen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu Modulprüfungen des dritten oder höheren Semesters zugelassen, wer innerhalb des ersten Studienjahres mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ⁵Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können das Bestehen bestimmter Module bzw. eine abweichende Anzahl von erworbenen Leistungspunkten zu zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu darauf aufbauenden Modulprüfungen bestimmen.
- (2) ¹Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum abweichend von Abs. 1 Sätze 4 und 5 Prüflinge unter Auflagen zu Modulprüfungen zugelassen werden. ²Die Studiendekaninnen und Studiendekane können Studie-

rende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

§ 14 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

Zur das Studium abschließenden Arbeit wird unbeschadet abweichender Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Anmeldung in einem Studiengang der Hochschule Osnabrück eingeschrieben war, die Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden und in Bachelorstudiengängen mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling im Erstversuch ohne triftige Gründe weniger als zwei Arbeitstage vor dem Tag einer Prüfungsleistung bzw. im Falle einer Klausur nach Beginn der Prüfung, von der Prüfung zurücktritt (§ 12 Abs. 3) oder sie versäumt, einen Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht fristgerecht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Triftige Gründe sind insbesondere die eigene Erkrankung, die gesetzlichen Mutterschutzzeiten sowie die akut notwendige Pflege einer nahestehenden pflegebedürftigen Person. ³Krankheit ist dem Studierendensekretariat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ⁴Im Wiederholungsfall kann vom Studierendensekretariat ein entsprechendes amtsärztliches Attest gefordert werden. ⁵Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Zulassung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. ⁶Die Verlängerung der festgelegten Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit über die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 4 hinaus ist ebenfalls im Wege unverzüglicher schriftlicher Glaubhaftmachung von triftigen Gründen zulässig. ⁷Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁸Sie erfolgt im Krankheitsfall für die voraussichtliche Dauer der Erkrankung, ansonsten für die Dauer des Grundes, jedoch insgesamt maximal auf das Doppelte der regulären festgelegten Bearbeitungszeit. ⁹Liegt der Grund darüber hinaus vor, wird ein neues Thema ausgegeben. ¹⁰Die Entscheidungen bezüglich der Studienabschlussarbeit sind dem Prüfling vom Studierendensekretariat schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, und zwar durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Zuvor ist der Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuhören. ³In schwerwiegenden Fällen und Wiederholungsfällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit einer weiteren Studiendekanin oder einem weiteren Studiendekan die Studienabschlussprüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewerten. ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der zuständige Vizepräsident. Der Täuschungsversuch ist auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken; unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.
- (4) ¹Studierende, die gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder die allgemeine Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Für die Bewertung von bis zum Ausschluss erbrachten Leistungen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Mündliche Prüfungen und Lehrproben können abweichend von Satz 1 mit mindestens zwei Prüfern stattfinden. ³Finden sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer statt, ist eine Bei-

sitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die letztmögliche Wiederholungsprüfung findet abweichend von Satz 1 mit mindestens zwei Prüfern statt. ⁵Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	excellent	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	good	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	failed	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 16 a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nähere Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Modulprüfung

(1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

(2) ¹Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“, lauten und unbenotete Prüfungsleistungen bestanden sind. ²§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Benotete Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zu Pflichtmodulen gehören, ist spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Zeiten folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, über Aussetzungen dieser

Wiederholungsfrist entscheidet auf Antrag im begründeten Einzelfall die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Die Zwangsanmeldung soll um einen Prüfungszeitraum ausgesetzt werden, wenn Studierende aufgrund des Nichtangebots der auf die Prüfungsleistung vorbereitenden Lehrveranstaltung im Semester einen entsprechenden Antrag stellen. ⁴Satz 2 gilt für die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zu Wahlpflichtmodulen gehören, entsprechend. ⁵Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist auf Antrag des Prüflings als mündliche Prüfungsleistung durchzuführen, sofern Prüferin oder Prüfer nicht widersprechen. ⁶ Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 1 bis 3 oder nach § 7a, sofern im letzteren Fall der im Hinblick auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl überwiegende Teil dieser Prüfung aus Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 bis 3 besteht, ist als mündliche Prüfungsleistung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt. ⁷Die Anträge nach den Sätzen 3, 5 und 6 sind spätestens bis zum Ende des regulären Prüfungsanmeldezeitraumes schriftlich an das Studierendensekretariat zu stellen.

- (2) ¹Erfolglos unternommene Prüfungsversuche, welche in demselben oder verwandten Studiengang bzw. Modul unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in anderen Studiengängen der Hochschule Osnabrück angerechnet. ²An einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden ebenfalls auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) ¹Die Studienabschlussarbeit darf einmal wiederholt werden. ²Sie ist im Wiederholungsfalle innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzumelden. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen vorsehen. ³§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung und der Studienordnungen sowie einer Abschlussarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Module, in denen keine benoteten Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen.

§ 21 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

- (1) Wird eine Täuschung bei einer Prüfungsleistung nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) nach Anhörung der oder des Geprüften durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan die betroffenen Noten ändern oder eine unbenotete Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ⁴Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht

erwirkt, so entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan darüber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidrige Verwaltungsakte.

§ 22 Akteneinsicht

¹Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in ihre Arbeit, die Gutachten, und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Das Kopieren von Prüfungsunterlagen ist nur auf eigene Kosten des Geprüften und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers möglich.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Der Widerspruch wird im Studierendensekretariat eingereicht. ²Die Entscheidung hierüber trifft jedoch die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem schriftlich verfassten Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - die begründete Besorgnis besteht, dass die oder der Prüfende die Bewertung nicht unbefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Studiendekanin oder des Studiendekans ändern wird.
- ²Soweit die Prüfungsleistung eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) ¹Liegen im Fall eines Widerspruchs gegen die Gesamtbewertung die Bewertungen für eine von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu benotende Prüfungsleistung mindestens zwei volle Notenstufen, d.h. mehr als 5 Notenstufen gemäß § 16 Absatz 3 auseinander ohne dass ein Bewertungsfehler nach Abs. 1 Satz 3 festgestellt wird, veranlasst die Studiendekanin oder der Studiendekan ein unabhängiges Drittgutachten einer bisher mit der Abnahme der Prüfung nicht befassten prüfungsberechtigten Person. ²Zur Notenfestsetzung gilt § 16 (2).

§ 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende

ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls Studiendekanin oder Studiendekan keine andere Regelung treffen. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre befugt sind. ³Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁵Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Es gilt Satz 1.
- (3) ¹Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 9 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Zeugnisse und Urkunden

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und deren Bewertung, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass für die Darstellung im Zeugnis thematisch zusammenhängende Module unter Neuberechnung der Note entsprechend § 16 zusammengefasst werden.
- (2) ¹Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,30 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.
- (3) ¹Nicht zum Bestehen der Abschlussprüfung notwendige bestandene Wahlpflichtmodule gelten als Zusatzmodule. Studierende können in diesem Fall wählen, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Nicht berücksichtigte bestandene Wahlpflichtmodule (Zusatzmodule) werden in einem Anhang zum Zeugnis mit ihrem Prüfungsergebnis ausgewiesen, bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ³Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können die Anzahl der Zusatzmodule begrenzen und die Erteilung einer gesonderten Bescheinigung vorsehen.
- (4) Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.
- (5) ¹Studierende, welche die Hochschule verlassen oder den Studiengang wechseln, erhalten eine Bescheinigung, die die erworbenen Leistungspunkte und korrespondierenden Module, die jeweilige Modulart und Modulkennung, die Modulebene, die Abschlussnote nach dem Notensystem der Hochschule Osnabrück und die relative Note bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie einen zuerkannten Hochschulabschluss ausweist. Die relative Note wird auf Basis folgender Parameter ermittelt und ausgewiesen: Die Berechnungsgrundlage bildet eine Vergleichsgruppe von nicht weniger als 50 Prüfungsergebnissen. Bei studienbegleitenden Modulen werden in die Vergleichsgruppe die letzten sechs Semester zuzüglich des aktuellen Semesters einbezogen; beim Studienabschlussmodul (Abschlussarbeit ggf. mit Kolloquium) werden in die Vergleichsgruppe die letzten sechs Semester ohne das aktuelle Semester einbezogen. Eine Ausweisung der relativen Note unterbleibt, wenn die so ermittelte Vergleichsgruppe weniger als 50 Prüfungsergebnisse umfasst. Beim Notenausweis werden nur abgeschnittene volle Prozentwerte angegeben; alle Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Prozentwerte kleiner als 1 Prozent werden mit der Bezeichnung „weniger als 1%“ ausgewiesen.

- (6) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse, das Diploma Supplement und der Leistungsübersicht.
- (7) ¹Urkunden über Hochschulabschlüsse sind von der Leitung der Fakultät, Zeugnisse von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, andere Dokumente von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 20.06.2013 (Neubekanntmachung mit Wirkung zum 01.09.2013) außer Kraft.